



Reglement betreffend Zusatzhonorare in den Gesundheitszentren für das Alter und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Honorarreglement GZA und SGD)¹

Stadtratsbeschluss vom 27. November 2013 (1066)
mit Änderungen bis 30. Juni 2021

Gestützt auf Art. 58 und 87 Abs. 1 des Personalrechts (PR) vom 6. Februar 2002 wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitszentren für das Alter (GZA) und der Städtischen Gesundheitsdienste (SGD).² Geltungsbereich

² Als Kaderärztinnen und -ärzte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Chefärztinnen und -ärzte und die dem Kaderärztinnen- und -ärztereglement (KAR) sowie dem Oberärztinnen- und -ärztereglement (OAR) unterstellten Ärztinnen und Ärzte.³

Art. 2⁴ Ärztinnen und Ärzte der GZA und der SGD benötigen eine Bewilligung der jeweiligen Direktion, um Patientinnen und Patienten gegen Beteiligung am Honorar zu behandeln (Art. 4 und 5) oder zu begutachten (Art. 6). Bewilligungspflicht

Art. 3 ¹ Die jährlichen Nettoeinkünfte aus diesen Behandlungen dürfen insgesamt Fr. 40 000 pro Ärztin und Arzt nicht überschreiten. Begrenzung

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements kann auch separate Obergrenzen für verschiedene Ärztekategorien und/oder für die Einkünfte gemäss Art. 4, 5 oder 6 festsetzen. Die Obergrenze gemäss Absatz 1 darf nicht überschritten werden.

Art. 4⁵ ¹ Chefärztinnen und -ärzte sowie Leitende Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Bewilligung können eine eigene ambulante Sprechstunde in den Räumlichkeiten der GZA abhalten, wenn⁶ Ambulante Sprechstunde

¹ Fassung gem. STRB Nr. 658 vom 30. Juni 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

² Fassung gem. STRB Nr. 658 vom 30. Juni 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

³ Fassung gem. STRB Nr. 1018 vom 14. Dezember 2016; Inkraftsetzung 1. Januar 2017.

⁴ Fassung gem. STRB Nr. 658 vom 30. Juni 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 1018 vom 14. Dezember 2016; Inkraftsetzung 1. Januar 2017.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 658 vom 30. Juni 2021; Inkrafttreten 1. September 2021.

- a. eine Praxisbewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes vorliegt,
- b. die betriebliche Situation es erlaubt,
- c. die Modalitäten der Rekrutierung mit der Chefärztin oder dem Chefarzt abgesprochen sind,
- d. sie bereit sind, eine gemäss Art. 4 KAR erhöhte Arbeitszeit zu leisten.

² Die Abrechnung erfolgt über die Zulassungsnummer der betreffenden Ärztinnen und Ärzte.

³ Von den Bruttoerträgen fliessen 20 % vorneweg an die Dienstabteilung. Die Abrechnung erfolgt pro Quartal.

Pool stationäre
zusatzversi-
cherte Patien-
tinnen und
Patienten

Art. 5 ¹ Kaderärztinnen und -ärzte mit entsprechender Bewilligung können auf Rechnung der Dienstabteilung zusatzversicherte stationäre Patientinnen und Patienten gegen Beteiligung am Zusatzhonorar behandeln.

² Die Abrechnung erfolgt über die entsprechende Dienstabteilung. Von den Bruttoerträgen fliessen 50 % vorneweg an die Dienstabteilung, der Rest in den Pool stationäre zusatzversicherte Patientinnen und Patienten.

³ Von den Poolgeldern gehen 10 % als Führungsreserve weg. Diese wird von der Chefärztin oder vom Chefarzt verwaltet und für die Abgeltung besonderer Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erzeugung von Honoraren verwendet.

⁴ 40 % der Poolgelder werden pro rata temporis und Beschäftigungsgrad unter den berechtigten Kaderärztinnen und -ärzten verteilt. Die Abrechnung erfolgt pro Quartal.

Pool Gutachten
und Zeugnisse

Art. 6 ¹ Honorare für die Erstellung von Gutachten und ausführlichen Zeugnissen von Ärztinnen und Ärzten (auch erfahrenen Assistenzärztinnen und -ärzten) fliessen zu 80 % in einen Pool Gutachten und Zeugnisse der jeweilige Direktion, wenn

- a. die betriebliche Situation es erlaubt,
- b. die Modalitäten mit der Chefärztin bzw. dem Chefarzt abgesprochen sind.

² Die Abrechnung erfolgt über die entsprechende Dienstabteilung. Von den Bruttoerträgen fliessen 20 % vorneweg an die Dienstabteilung, der Rest in den Pool Gutachten und Zeugnisse.

³ Von den Poolgeldern gehen 10 % als Führungsreserve weg. Diese wird von der Chefärztin bzw. vom Chefarzt verwaltet und

für die Abgeltung besonderer Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erzeugung von Honoraren verwendet.

⁴ 70 % der Poolgelder werden pro rata temporis und Beschäftigungsgrad unter den berechtigten Ärztinnen und Ärzten der jeweiligen Dienstabteilung verteilt. Die Abrechnung erfolgt pro Quartal.

Art. 7 ¹ Die jeweilige Direktion verabschiedet auf Antrag der Chefärztin oder des Chefarztes die Poolreglemente. Sie sind von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements zu genehmigen. Poolreglement

² Die Poolreglemente regeln insbesondere auch die Verwendung der Führungsreserven und Voraussetzung und Dauer der Weiterausschüttung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit.

Art. 8 Einkünfte aus der ambulanten Sprechstunde und Ausschüttungen aus den Pools sind nicht Lohnbestandteil im Sinne des Personalrechts der Stadt Zürich. Insbesondere Rechtsnatur der Ausschüttungen

- a. gelten sie nicht als anrechenbarer Lohn im Rahmen der beruflichen Vorsorge,
- b. begründen sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Sinne des Städtischen Personalrechts. Die Poolregelungen können einen beschränkten Anspruch auf Weiterausschüttung vorsehen.

Art. 9 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. November 2013 in Kraft und gilt bis zum Ersatz der STRB Nrn. 321/1997 und 1171/1997.⁷ Inkrafttreten und Geltungsdauer

⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1018 vom 14. Dezember 2016; Inkrafttreten 1. Januar 2017.